

derich I. konkurrierenden Anspruch geltend machte. Theuderich war aber der einzige zur Herrschaft gelangte Sohn Chlodowechs, der nicht von seiner Gemahlin Chrodechilde, sondern von einer uns unbekannten Mutter abstammte, mit der er keine rechtsgültige Ehe eingegangen war (*de concubina*)<sup>104</sup>. Als Sohn Chloderichs und Enkel Sigiberts 'von Köln', des *parens* Chlodowechs, mochte Munderich sein angeborenes Recht ebenso hoch einschätzen wie das Theuderichs. Die Konkurrenz zu Theuderich beruhte aber wohl vor allem auf der räumlichen Zugehörigkeit Munderichs zum fränkischen Ostreich. Hier soll nicht unerwähnt bleiben, daß in einem anderen Zusammenhang – noch ohne einen Gedanken an eine Verwandtschaft Munderichs mit Chloderich und Sigibert – bereits festgestellt werden konnte, daß der Vorgang der Erhebung Munderichs durch seinen *populus* deutliche Parallelen aufwies zur „Erhebung Chlodowechs durch den *populus* im Reiche Sigiberts und Chloderichs“<sup>105</sup>. Auch Gregors Formulierung *rustica multitudo* gewinnt mit der Zugehörigkeit Munderichs zum ehemaligen Herrschaftsbereich Sigiberts einen neuen Aspekt. Eine *rustica multitudo* ist nach Meinung des Gallorömers Gregor eben nicht ein römisch bewaffnetes und organisiertes Heer, wie es die *populi* der gallischen *civitates* waren, sondern entsprach eher einem 'ungeordneten Haufen', wie er es sich von den 'barbarischen' rechtsrheinischen Stämmen vorstellen mochte<sup>106</sup>. Gregor hält es trotz der angeblichen *rustica multitudo* Munderichs für erwähnenswert, daß dessen Güter nach seinem Tod an den Fiskus fielen<sup>107</sup> – und er ist über diesen relativ privaten Aspekt informiert. Wohl auch die generelle Bemerkung, die Gregor über Theuderichs Hinterlist macht, gehört hierher, denn eben auf diesen Charakterzug weist er auch im direkten Zusammenhang mit Munderich hin<sup>108</sup>.

---

104) Gregor von Tours, *Historiarum libri* (wie Anm. 12) II 28, S. 74,3.

105) Vgl. GRAHN-HOEK, Oberschicht (wie Anm. 43) S. 169.

106) Durchaus vergleichbar – wenn auch auf einer anderen Ebene – scheint mir der Gebrauch des Wortes *rusticus* bei Gregor in anderen Zusammenhängen; vgl. Helmut BEUMANN, Gregor von Tours und der *sermo rusticus*, in: DERS., *Wissenschaft vom Mittelalter* (1972) S. 41-70; vgl. GRAHN-HOEK, Oberschicht (wie Anm. 43) S. 169 f.; ebd. S. 198-202 zu den rechtsrheinischen Stämmen (*gentes, quae ultra Renum habentur*).

107) Gregor von Tours, *Historiarum libri* (wie Anm. 12) III 14, S. 112,10: *res eius fisco conlatae sunt*.

108) Gregor von Tours, *Historiarum libri* (wie Anm. 12) III 7, S. 105,19-20: *In talibus enim dolis Theudoricus multum callidus erat*; vgl. III 14, S. 110,17-19: